

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

**Antrag 8/2017 Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021**

**Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt:**

Der Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 wird zur Kenntnis genommen.

**Begründung**

Ein Finanzplan ist gemäss § 118 Gemeindegesetz vom Stadtrat zu erstellen. Er dient einer besseren Mittelfristprognose zur finanziellen Entwicklung und ist Grundlage für die wirtschaftlich relevante Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben durch die Exekutive. Nach Art. 29 Abs. 2 Gemeindeordnung Wetzikon erarbeitet der Stadtrat jährlich einen rollenden Aufgaben- und Finanzplan, welcher dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Zum einen ist festzuhalten, dass der Stadtrat mit dem erstellten Finanz- und Aufgabenplan seine gesetzliche Pflicht erfüllte. Es bleibt, davon Kenntnis zu nehmen. Irgendwelche Änderungen sind nicht zulässig.

Zum anderen müssten dem Planwerk keine Korrekturen angelastet werden, selbst wenn dies noch möglich wäre. Vielmehr erfüllt der Aufgaben- und Finanzplan seinen Zweck, auch das Parlament und die übrige Bevölkerung über die Pläne des Stadtrates und seine finanziellen Aussichten für Wetzikon zu informieren.

Wetzikon, 22. Mai 2017

**Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

Urs Bürgin  
Präsident

Martina Suter, lic. iur.  
Juristische Mitarbeiterin Parlamentsdienste